

Die Klägerin hat am 17. Mai 1967 beim Kreisgericht Klage erhoben und beantragt, die Verklagte zu verurteilen, an sie einen Betrag von 121,59 MDN zu zahlen. Das Kreisgericht hat die Klage abgewiesen, da die Klägerin die materielle Verantwortlichkeit der Verklagten nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von drei Monaten (§ 115 Abs. 1 GBA) geltend gemacht habe.

Die Klägerin hat Berufung (Einspruch) eingelegt und die Aufhebung des kreisgerichtlichen Urteils beantragt. Sie habe die materielle Verantwortlichkeit der Verklagten innerhalb der Frist vor der Konfliktkommission geltend gemacht, damit sei ihr Anspruch rechtshängig geworden und eine Unterbrechung und Neuingangsetzung der Ausschußfrist nicht möglich.

Aus den G r ü n d e n :

Die §§112 ff. GBA gehen davon aus, daß die Funktion der materiellen Verantwortlichkeit des Werk tätigen darin besteht, ihn durch Beteiligung an der finanziellen Wiedergutmachung des von ihm durch Arbeitspflichtverletzung schuldhaft verursachten Schadens zukünftig zur gewissenhaften Erfüllung seiner sich aus dem Arbeitsrechtsverhältnis ergebenden Pflichten und zum sorgsamsten Umgang mit dem ihm anvertrauten sozialistischen Eigentum zu erziehen. Dieser erzieherischen Funktion der materiellen Verantwortlichkeit trägt nicht nur die Beschränkung der Ersatzpflicht in der Regel auf einen monatlichen Tariflohn für fahrlässig herbeigeführten Schaden Rechnung, sondern auch die im § 115 Abs. 1 GBA enthaltene Regelung der Fristen für ihre Geltendmachung. Nur die unmittelbar nach der Herbeiführung des Schadens erfolgte Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit und die entsprechende Auseinandersetzung mit dem Werk tätigen über seine Pflichtverletzungen gewährleistet den erforderlichen erzieherischen Erfolg. Die materielle Verantwortlichkeit muß daher, falls die Arbeitspflichtverletzung nicht zugleich eine strafbare Handlung ist, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Bekanntwerden des Schadens und des Verursachers vor der Konfliktkommission oder vor dem Gericht geltend gemacht werden. Das hat die Klägerin hinsichtlich der Anrufung der Konfliktkommission getan.

Da die Verklagte zu den beiden angesetzten Beratungen am 1. November 1966 und am 6. Dezember 1966 ohne Entschuldigung nicht erschienen ist, konnte die Konfliktkommission über den Anspruch nicht entscheiden. Nach Ziff. 45 KK-Richtlinie hatte die Klägerin nunmehr das Recht, sich mit ihrem Anspruch unmittelbar an das Kreisgericht, Kammer für Arbeitsrechtssachen, zu wenden. Im Gegensatz zu der Anfechtung eines rechtswirksamen zustande gekommenen Konfliktkommissionsbeschlusses, die nach Ziff. 44 KK-Richtlinie innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung erfolgen muß, wird in den Fällen, in denen die Konfliktkommission über den ihr vorgelegten Konfliktstoff sachlich nicht entscheiden konnte und damit für die Parteien die unmittelbare Anrufung des Kreisgerichts möglich ist, eine Frist für die Erhebung der Klage im allgemeinen nicht in Lauf gesetzt (vgl. OG, Urteil vom 31. Mai 1963 — Za 16/63 — OGA Bd. 4 S. 170). Das gilt sowohl für die Fälle, in denen ein rechtswirksamer Beschluß der Konfliktkommission infolge Beratung in Abwesenheit einer oder beider Parteien nicht zustande gekommen ist oder die erforderliche Mehrheit der Konfliktkommissionsmitglieder bei der Abstimmung über den Beschluß nicht erzielt werden konnte, als auch für die Fälle, in denen der Antragsgegner wiederholt zur Beratung der Konfliktkommission nicht erschienen ist. Für die Erhebung der Klage sind jedoch auch in diesen Fällen die in den gesetzlichen Bestimmungen enthaltenen materiellrechtlichen Ausschußfristen zu beachten, da nach deren Ablauf der Anspruch nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dabei kann allerdings der von der Klägerin vertretenen Auffassung, mit der Geltendmachung des Anspruchs vor der Konfliktkommission sei trotz des zweimaligen Ausbleibens der Verklagten zur Beratung eine ständig fortwirkende Rechtshängigkeit eingetreten, nicht gefolgt werden. Die Wirkung der Rechtshängigkeit eines Anspruchs besteht bekanntlich darin, daß für deren Dauer kein anderes zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten befugtes Organ' in der Sache tätig werden kann. Beim Kreisgericht wird der Rechtsstreit erst mit der Erhebung der Klage rechtshängig. Vorher käme nur eine Rechtshängigkeit bei der Konfliktkommission in Betracht. Eine Rechtshängigkeit des Anspruchs vor der Konfliktkommission würde aber die Behandlung der Sache durch das Gericht verbieten. Durch Ziff. 45 KK-Richtlinie wird dagegen für den Fall des zweimaligen Ausbleibens des Antragsgegners zur Beratung der Weg der unmittelbaren Anrufung des Kreisgerichts erst freigegeben. Für die Konfliktkommission ist der ihr zur Entscheidung unterbreitete Konflikt erledigt; für sie bestehen keine gesetzlichen Möglichkeiten mehr, in der Sache tätig zu werden. Es kann daher nicht von einer Rechtshängigkeit des Anspruchs vor Klageerhebung gesprochen werden.

Mit der Geltendmachung des Anspruchs wegen materieller Verantwortlichkeit vor der Konfliktkommission tritt eine Unterbrechung der Frist des § 115 Abs. 1 GBA ein, sofern die Konfliktkommission selbst rechtzeitig angerufen wird. Das hat die Klägerin getan.

Das Ausbleiben der Verklagten auch zur zweiten Beratung der Konfliktkommission bewirkt, daß von diesem Tage an die Frist von drei Monaten zur Klageerhebung vor dem Kreisgericht gemäß § 115 Abs. 1 Satz 1 GBA erneut zu laufen beginnt.

Diese Auffassung findet ihre Stütze auch in dem vom Kollegium für Familien-, Zivil- und Arbeitsrechtssachen des Obersten Gerichts dargelegten Standpunkt zu den Fristen des § 115 GBA (NJ 1964 S. 691). Danach gilt die Dreimonatsfrist als unterbrochen, wenn in der Annahme, die Arbeitspflichtverletzung sei gleichzeitig eine strafbare Handlung, rechtzeitig ein Antrag auf Verurteilung zur materiellen Verantwortlichkeit im Strafverfahren gemäß § 268 StPO gestellt wurde, dieser Verdacht sich aber nicht oder nur zum Teil bestätigte. Die gleichen Rechtsfolgen müssen eintreten, wenn der Anspruch rechtzeitig vor der Konfliktkommission geltend gemacht wurde, aber aus nicht von der Klägerin zu vertretenden Umständen darüber keine Entscheidung getroffen werden konnte.

Der Auffassung der Klägerin, der Anspruch werde mit dem Antrag an die Konfliktkommission rechtshängig und eine Frist für die Anrufung des Kreisgerichts nicht in Lauf gesetzt, zu folgen, hieße, die mit den Fristen des § 115 GBA verfolgte Zielstellung einer alsbaldigen erzieherischen Einflußnahme auf den Werk tätigen zu mißachten. Danach gäbe es keine Grenze für die Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit innerhalb der Zweijahresfrist, und es bliebe dem Belieben der Klägerin überlassen, trotz Kenntnis des Schadens und des Verursachers erst nach einer längeren Zeit den Werk tätigen in Anspruch zu nehmen. Das steht aber im Widerspruch zum Gesetz.

Nach alledem hätte die Klägerin ihre Klage beim Kreisgericht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem infolge Nichterscheidens der Verklagten erfolglosen Ausgang der zweiten Konfliktkommissionsberatung, also bis 6. März 1967, erheben müssen. Das ist nicht geschehen, so daß der Anspruch auf materielle Verantwortlichkeit gegen die Verklagte nicht mehr besteht.